



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren für amtl. Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 24.09.2012

Seite 61 – 67

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**der Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße
über die Erhebung von Gebühren für amtl. Kontrollen
im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 24.09.2012**

- Bekanntmachung vom 04.10.2012 -

Der Kreistag hat am 24.09.2012 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010, GVBl. S.319), und des § 8 Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362 BS 2125-1), der Verordnung EG Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 776/2006 vom 23. Mai 2006 (EU Abl. Nr. L 136 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:



INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
 - § 2 Gebührenerhebung
 - § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
 - § 4 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
 - § 5 Gebühr für sonstige Leistungen
 - § 6 Gebührenschuldner
 - § 7 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
 - § 8 Geltungsbereich
 - § 9 Inkrafttreten
-
- Anhang 1 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen einschließlich untersuchungspflichtigem Haarwild je Tier
 - Anhang 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen/Gehegewild)
 - Anhang 3 Gebühren für die Trichinellenuntersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem untersuchungspflichtigen Wild, das durch Erlegen getötet wurde.
 - Anhang 4 Gebühren für die Überwachung von EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und sonstigen EG-zugelassenen Betrieben
 - Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (Verordnung (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, Anhang IV, Kapitel II)

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);



- c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2 **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Südliche Weinstraße erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang V Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

§ 3 **Gebühren und Auslagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstigen Schlachttieruntersuchungen**

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei gewerblichen Schlachtungen je Tier aus einheitlichen und tierartsspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 1.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung einschließlich der Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) je Tier aus einheitlichen und tierartsspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 2.



- (3) Die Gebühren für die Untersuchungen auf Trichinellen bei erlegten Wildschweinen und anderem, jagdbarem Wild bestehen je Tier aus einheitlichen und tierartspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3.
- (4) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um 1/2 Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um 1/2 Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o. g. Zeiten eine Gebühr für die Wartezeit erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist.
So weit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anhänge 1 bis 5 bilden einen Teil dieser Satzung. Auslagen für Amtshandlungen sind nach den geltenden Vorschriften zu erstatten.

§ 4

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und umfasst den in Anhang 5 ausgewiesenen Betrag.
- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieb, im zugelassenen Umpackbetrieb und im zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus, beim Groß- und Zwischenhändler sowie im Großmarkt wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 4 bemisst.

§ 5

Gebühr für sonstige Leistungen

Für folgende Leistungen wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben:

1. Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung
2. Überwachung von Fleischsendungen
3. Gesundheitsbescheinigung von Gehegewild einschließlich Begleitschein
4. sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen

Soweit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.



§ 6
Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 8
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Südliche Weinstraße und in der Stadt Landau.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Südliche Weinstraße über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 22.12.1999 in der Fassung vom 16.12.2002 außer Kraft.

Landau, den 4. Oktober 2012
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin



Anhang 1 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen einschließlich untersuchungspflichtigem Haarwild je Tier

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	19,90
Rind (von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag)	16,80
Rind (ab 65 Schlachtungen je Tag)	14,20
Schwein	12,30
Schwein (von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag)	10,40
Schwein (ab 65 Schlachtungen je Tag)	9,30
Einhufer	29,90
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	7,80
Schafe (von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag)	6,20
Schafe (ab 65 Schlachtungen je Tag)	5,30
Haarwild außer Wildschweinen	9,80
Wildschweine	12,90
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	9,90
Entnahmegebühr für BSE-Probe beim Rind	11,90

Anhang 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen/Gehegewild)

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	25,20
Schwein	18,30
Einhufer	35,00
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	13,80
Haarwild außer Wildschweinen	15,60
Wildschweine	18,90
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	9,90
Entnahmegebühr für BSE-Probe beim Rind	11,30
Gebührensatzschlag bei der Durchführung der Untersuchung auf Trichinellen nach der Quetschmethode bei Hausschlachtungen außer Wild	7,20

Anhang 3 Gebühren für die Trichinellenuntersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem untersuchungspflichtigen Wild, das durch Erlegen getötet wurde.

je Tier	€
Wildschwein und Dachs bei Entnahme und Abgabe der Trichinenproben durch den von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße beauftragten Jäger	9,70
Gebührensatzschlag bei der Entnahme der Trichinenproben durch eine amtliche Person der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße	7,70



Anhang 4 Gebühren für die Überwachung von EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und sonstigen EG-zugelassenen Betrieben

Gebühr nach zeitlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde	€
Amtlicher Tierarzt	22,00

Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	€
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	0,01
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Erzeugerbetrieb	0,003

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, Anhang IV, Kapitel II)

In den Betrieben angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	4,70

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.